

KUNDMACHUNG

betreffend die

Ausgabe neuer Küchenbrandkarten.

Auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 29. April 1918, L. G. und Vdg. Bl. Nr. 70, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts und sonstigen Brennstoffen, werden zum Kohlenbezüge für Küchenbrand neue Karten mit der Geltungsdauer vom 9. Februar 1919 bis 18. Oktober 1919 ausgegeben.

Die Ausgabe der neuen Küchenbrandkarten erfolgt durch die zuständige Brot- und Mehlkommission, und zwar für die anspruchsberechtigten Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstände) mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A-F	am 14. Jänner 1919
G-J und L	am 15. Jänner 1919
K, M-O	am 16. Jänner 1919
P-R, S, St	am 17. Jänner 1919
Sch, T-Z	am 18. Jänner 1919

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Hinsichtlich des Anspruches auf Ausfolgung von Küchenbrandkarten, der Behebung der Karten, der Gebahrung mit denselben, der Rayonierung und Unrayonierung und der sonstigen Bestimmungen finden die Anordnungen der Mag. Kundmachung vom 1. Mai 1918, Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, Z. 3601/18, betreffend die Ausgabe der mit 8. Februar 1919 ablaufenden Küchenbrandkarten sinngemäße Anwendung.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz.